

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

- 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 02.08.2023
- 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe
- 3 Bauantrag auf Energetische Sanierung und Umbau eines best. Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus auf dem Grundstück, Fl.Nr. 1517, Gmkg. Westendorf (Erlenweg 17)
- 4 Ausbau der Schulstraße
hier: Vorhabens- und Durchführungsbeschluss
- 5 Kommunale Wärmeplanung
a) Teilnahme zur geförderten Konzepterstellung
b) Zustimmung zur ggf. interkommunalen Vergabe und Umsetzung
- 6 Vollzug der Kostenvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Kath. Pfarrkirchenstiftung zum Betrieb der Kindertagesstätte St. Georg
hier: Genehmigung der Jahresrechnung und Defizitberechnung für das Jahr 2022
- 7 Auszahlungsantrag der Pfarrkirchenstiftung für gemeindlich bewilligte Mittel zum Neubau der südlichen Friedhofsmauer
- 8 Kenntnisnahmen und Anfragen
 - 8.1 Dorfpokalschießen des Schützenvereins
 - 8.2 Sondermitteilungsblatt mit Abfrage zur Nahwärmeplanung
 - 8.3 Reparatur des Willkommensschildes am Ortseingang
 - 8.4 Einladung zum Tischtennis Hobbyturnier
 - 8.5 Warmwasser in den Duschen der Schulturnhalle
 - 8.6 Bilder auf der neuen Website

TOP 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 02.08.2023

Sachverhalt:

Die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 02.08.2023 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Einladung zur heutigen Sitzung übersandt.

Beschluss:

Das Gremium beschließt, die Sitzungsniederschrift in all ihren Teilen ohne Einwendungen zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 10 - Ja 10 - Nein 0

TOP 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Herr Richter gibt bekannt, dass für den nachstehenden Beschluss aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 02.08.2023 die Gründe der Geheimhaltung entfallen sind:

N 4: Gewerbegebiet Ost - Erschließung Abwasser u. Trinkwasser
hier: Auftragsvergabe

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 3 Bauantrag auf Energetische Sanierung und Umbau eines best. Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus auf dem Grundstück, Fl.Nr. 1517, Gmkg. Westendorf (Erlenweg 17)

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Westlich der Meitinger Straße“ Nr. 2 und weicht von dessen Festsetzungen bzgl.:

- **Dachform**
(abgeschlepptes Pultdach am Eingangsbereich anstatt Satteldach),
- **Dachneigung**
(5° Dachneigung des abgeschleppten Pultdaches am Eingangsbereich anstatt 38°-45° Dachneigung bei Satteldach),
- **Dacheindeckung**
(anthrazitfarbenes Metaldach anstatt ziegelnaturrot oder braune Dachziegel oder Dachpfannen),
- **Dachaufbau**
(Gaube mit 1,78 m Höhe anstatt 1,25 m Höhe), sowie
- **Firstrichtung** ab.

Die Erteilung dieser Befreiungen ist bauplanungsrechtlich vertretbar und liegt im Ermessensspielraum des Gemeinderates.

Die gemeindliche Stellplatzsatzung wird eingehalten.

Beschluss:

Das Gremium erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben und befreit, wie im Sachverhalt dargestellt, von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 10 - Ja 10 - Nein 0

**TOP 4 Ausbau der Schulstraße
hier: Vorhabens- und Durchführungsbeschluss**

Sachverhalt:

Nach Vorgesprächen mit der Regierung von Schwaben wurde der Ausbau der Schulstraße, welche technisch in den Bauabschnitten BA 2b - Schulstraße nördlicher Teil und BA 3 Schulstraße – südlicher Teil geführt wurde, grundsätzlich nach Vorprüfung mehrerer, zu erfüllender Tatbestände, als förderfähig eingestuft. Diese Vorprüfung umfasst geringfügige Umplanungen und ergänzende Bodenuntersuchungen, welche durch das Büro HPC durchgeführt wurden.

Die Einreichungsfrist des Förderantrages zum 01.09.2023 für Maßnahmen ab dem Programmjahr 2024 konnte eingehalten werden. Am 31.08.2023 wurde der Förderantrag samt begleitenden Unterlagen der Regierung von Schwaben übergeben.

Die Gemeinde beantragt hierin Fördermittel nach Artikel 2 des Gesetzes über Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (BayGVFG). Der Zuwendungsbereich erfasst die Verkehrsanlagen. In Abgrenzung hierzu werden in der Schulstraße auch die sogenannten leitungsgebundenen Einrichtungen erneuert. Dazu zählen die Wasserleitungen, welche über den Wasserzweckverband und dessen Rechnung hergestellt werden und die Entwässerungseinrichtung, welche in Maßnahmenträgerschaft der Gemeinde liegt.

Die Planungen für den leitungsgebundenen Bereich müssen nun für den südlichen Teil der Schulstraße ermittelt und fortgeschrieben werden. Die seinerzeit ermittelten Kosten für den BA 2b, also des nördlichen Teils wurde mit 224.500,00 € für die Schmutzwasserkanalisation und 292.700,00 € für die Regenwasserkanalisation ermittelt. Der Anteil des Wasserzweckverbandes summierte sich auf 176.900,00 €.

Die Gesamtkosten und Gegenstand des Förderantrags für die Verkehrsanlagen belaufen sich in der Kostenermittlung auf 1.327.058,45 €. Hierin sind die Baukosten in Form der Herstellungskosten, der Baunebenkosten, des Grunderwerbs sowie sonstige Kosten enthalten. Die beantragte Maßnahme umfasst den nördlichen Teil und den südlichen Teil der Schulstraße samt Kreisverkehr.

Die nach dem BayGVFG in Verbindung mit den Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra) ermittelten zuwendungsfähigen Kosten beziffern sich auf 1.053.260,75 €. Die nicht zuwendungsfähigen Kosten ergeben sich hauptsächlich aus den Planungs- und Nebenkosten sowie den Kosten des Straßenbaus, welche einen fiktiven „Standardausbau“ überschreiten wie z. B. aufwendigerer Pflasterungen gegenüber Asphaltierung.

Der Kreisverkehr als solcher ist grundsätzlich nicht förderfähig, die fiktive Fläche in dem Kreisverkehr, welche die Straßenkreuzung einnehmen würde, hingegen schon.

Der Höchstfördersatz beträgt nach Nr. 7.3 RZStra 80 % der zuwendungsfähigen Kosten, was einem Betrag von 843.000,00 € entspricht. Allerdings bestimmt sich der Individualfördersatz nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinde, weshalb eher von 55-60% (579.000 € - 632.000 €) ausgegangen werden sollte.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass durch das Büro Steinbacher die Planung und die Ausschreibung für den südlichen BA bis Ende des Jahres erfolgen soll. Für den nördlichen BA ist ein Neubau des Schmutzwasserkanals dringend empfohlen. Außerdem wird angeraten, sich die Kosten für einen Kanalneubau im südlichen Straßenzug einzusparen und lieber in den nördlichen Teil zu investieren. Das Büro Steinbacher schlägt eine TV-Befahrung vor, welche alle zehn Jahre zu erfolgen hat. Die letzte Befahrung ist bereits neun Jahre her. Im Gremium herrscht Einigkeit über die Vorgehensweise, zuerst den Schmutzwasserkanal mit einer Kamera zu befahren.

Gemeinderätin Frau Sieber hat Bedenken, wenn der künftige Kreisverkehr erbaut ist, dass die aktuell schon gefährliche Kreuzungssituation sich noch weiter verschärft. Derzeit ist in der Nordendorfer Straße ein „Stoppschild“ angebracht, in einem Kreisverkehr hätten alle zulaufenden Straßen nur „Vorfahrt gewähren“.

Bürgermeister Richter weist darauf hin, dass bei der Verkehrsschau mit der Polizei bereits darauf hingedeutet wurde, dass die Verkehrsführung und Vorfahrtsregelung in einem Kreisverkehr eindeutig ist und eigentlich nicht fehlgedeutet werden kann.

Gemeinderat Herr Sailer macht darauf aufmerksam, wenn ein baulicher Kreisverkehr im Navigationssystem eingezeichnet ist, dass wahrscheinlich deutlich weniger Schwerlastverkehr die Straße befährt, da dieser den Radius nicht einhalten kann.

Beschluss:

Das Gremium beschließt, das Vorhaben „Ausbau Schulstraße“ gemäß der aktualisierten Planung der Verkehrsanlagen für den nördlichen und südlichen Teil der Schulstraße samt Kreisverkehr durchzuführen bzw. umzusetzen (Vorhabens- und Durchführungsbeschluss). Die bereits veranschlagten Mittel in der Haushalts- und Finanzplanung sind entsprechend für die Planungsjahre 2024 ff. fortzuschreiben.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 10 - Ja 10 - Nein 0

TOP 5 Kommunale Wärmeplanung
a) Teilnahme zur geförderten Konzepterstellung
b) Zustimmung zur ggf. interkommunalen Vergabe und Umsetzung

Sachverhalt:

zu a) – Teilnahme zur geförderten Konzepterstellung / Ausgangslage:

Das Gremium hat sich bereits mit dem Thema in Form der Vorprüfungen zur Realisierung einer Nahwärmeversorgung mit möglicher Gründung einer Betreibergesellschaft mit Gemeindebeteiligung intensiv befasst.

Hinsichtlich der kommunalen Wärmeplanung gibt es Stand heute noch keine Inkraft getretene Verpflichtung, dennoch sehen aktuelle Gesetzesentwürfe neue Aufgaben und Rollen für Kommunen vor. Unabhängig von eigenen Bestrebungen erwächst damit der Handlungsbedarf.

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) liegt derzeit in der Kabinettsfassung vor. Dieser Fassung ging der erste und zweite Referentenentwurf voran. Das Bundeskabinett hat am 16. August 2023 den Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze beschlossen. Nach der ersten Befassung im Bundesrat, die für den 29. September 2023 vorgesehen ist, schließen sich die Beratungen des Deutschen Bundestages an. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2024 zeitgleich mit dem Gebäudeenergiegesetz in Kraft treten.

Mit dem Gesetz sollen die Grundlagen für die Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in Deutschland geschaffen werden. Damit soll die Wärmeversorgung auf Treibhausgasneutralität umgestellt werden, um zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung bis 2045 beizutragen. Der Gesetzentwurf sieht die Verpflichtung der Länder vor, sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet bis zum 30.06.2026 für Großstädte bzw. bis zum 30.06.2028 für Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern Wärmepläne erstellt werden (Hinweis: Im 1. Referentenentwurf gab es eine 10.000 Einwohnergrenze – darunter waren vereinfachte Verfahren vorgesehen).

Die Länder können diese Verpflichtung auf die Gemeinden oder eine andere planungsverantwortliche Stelle übertragen. Ausgangspunkt der Wärmeplanung ist eine Bestands- und Potenzialanalyse der lokalen Gegebenheiten, auf deren Basis ein Zielszenario, die Darstellung von voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebieten und eine Umsetzungsstrategie hin zu einer kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren, resilienten sowie klimaneutralen Wärmeversorgung erstellt wird. Die Wärmeplanung ist technologieoffen, d. h. sie ermöglicht eine zentrale Versorgung mittels Fernwärme oder klimaneutraler Gase, sowie eine dezentrale Wärmeversorgung, die beispielsweise mittels Wärmepumpe erfolgen kann.

Neben der Wärmeplanungspflicht legt das Gesetz das Ziel fest, bis zum Jahr 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen. Hiermit korrespondiert die Vorgabe, Wärmenetze bis 2030 zu einem Anteil von 30 Prozent und bis 2040 mit einem Anteil von 80 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme zu speisen.

zu a) – Teilnahme zur geförderten Konzepterstellung / Geförderte Wärmeplanung:

Die Wärmeplanung kann über die Nationale Klimaschutz Initiative mit 90% gefördert werden, wenn bis 31.12.2023 ein Antrag gestellt wird. Danach geht der Fördersatz auf 60 % zurück.

Gefördert wird die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen durch fachkundige, externe Dienstleister*innen. Die Wärmeplanung soll eine abgestimmte Grundlage für eine treibhausgasneutrale kommunale Wärmeversorgung schaffen.

Wärmepläne bestehen in der Regel aus einer Bestandsanalyse, die Gebäudewärmebedarfe und die Wärmeverorgungsinfrastruktur berücksichtigt und eine Energie- und THG-Bilanz des Ist-Zustands beinhaltet, und einer Potenzialanalyse zu Energieeinsparpotenzialen bei Wärmesenken sowie zu Nutzungs- und Ausbaupotenzialen für Abwärme und erneuerbare Wärmequellen. Anhand der Analysen werden Szenarien entwickelt, wie eine zukunftsfähige Wärmeversorgung, unter Betrachtung der Versorgungskosten, aussehen soll. Auf Basis dieser Szenarien wird eine Strategie mit Maßnahmenkatalog, Prioritäten und einem Zeitplan erstellt.

Die Marktindikation für ein solches Konzept liegt nach vorliegenden Daten bei ca. 50 – 60 Tsd. Euro, kann aber vorbehaltlich konkreter Leistungsanforderungen ausdrücklich noch variieren. Der Eigenanteil bei Antragsverfahren bis 31.12.2023 läge somit bei ca. 5-6 Tsd. Euro.

Aus diesem Grund wird unabhängig von der letztlich erst ab 01.01.2024 in Kraft tretenden Regelungen zur Umsetzung und Rollengebung für Kommunen bzw. Gemeinden empfohlen, den Prozess bereits jetzt zu starten.

Ein beauftragtes Büro kann im Vergleich zu den bestehenden Anbietern unabhängig für die Gemeinde ermitteln und ist nicht auf die Rentabilität des eigenen Unternehmens angewiesen.

Gemeinderat Herr Sailer erkundigt sich, ob es für diese Maßnahme ein Ingenieurbüro gibt, welches nicht die GP-Joule ist.

Herr Richter beantwortet dies, indem er darauf hinweist, dass eine Ausschreibung nötig ist und der wirtschaftlichste Bieter gewählt wird.

Gemeinderätin Frau Pusch fragt an, ob sich der genannte Preis auf eine Gemeinde oder alle zusammen bezieht.

Die Kosten von 50 – 60 Tsd. Euro sind für nur eine Gemeinde, nicht für gesamte VG errechnet. Der Kämmerer Herr Schopper hat die Preise nur recherchiert, konkrete Angebote wurde noch keine eingeholt. Es ist bereits im Sachverhalt genannt, dass die Preise noch variieren können.

Gemeinderat Herr Sailer erfragt, ob das Ausschreibungsergebnis zu jedem Angebotspreis angenommen werden muss.

Es ist möglich, eine Deckelung in der Ausschreibung aufzunehmen. Die Förderung beträgt derzeit 90%, was bedeutet, dass nur 10% des Angebotspreises auf die Gemeinde zukommen.

zu b) – Zustimmung zur ggf. interkommunalen Vergabe und Umsetzung

Da das Projekt VG-weit angestoßen werden soll, ist dieser Beschlussteil vorsorglich angefügt. Die Antragstellung und die Möglichkeiten der Vergabeverfahren werden nach den Teilnahmewünschen der Gemeinden weiter geprüft. Im Regelfall werden die Projekte in Maßnahmenträgerschaft der jeweiligen Gemeinde realisiert.

Beschluss:

- a) Das Gremium beschließt, die kommunale Wärmeplanung zu initiieren bzw. die bisherigen Bestrebungen ganzheitlich fortzuentwickeln. Dazu soll ein Förderantrag beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen der Kommunalrichtlinie mit einem, in Aussicht gestellten Fördersatz von 90% bis spätestens 31.12.2023 gestellt werden.
- b) Die Freigabe zur ggf. interkommunalen Aufgabenwahrnehmung oder Maßnahmenträgerschaft durch die Verwaltungsgemeinschaft wird vorsorglich erteilt.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 10 - Ja 10 - Nein 0

TOP 6 Vollzug der Kostenvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Kath. Pfarrkirchenstiftung zum Betrieb der Kindertagesstätte St. Georg hier: Genehmigung der Jahresrechnung und Defizitberechnung für das Jahr 2022

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.08.2023 hat das KITA-Zentrum St. Simpert die Jahresrechnung für das Jahr 2022 für die Kath. Kindertageseinrichtung „St. Georg“ vorgelegt. Es errechnet sich ein Defizit von 162.571,50 €. Der Anteil der Gemeinde Westendorf beträgt 130.057,20 €.

Nach Abzug der geleisteten Abschläge von 55.556,00 € verbleibt eine Nachzahlung in Höhe von 74.501,20 €.

Die Mehrausgaben gegenüber der Ursprungsplanung sind vor allem in folgenden Positionen zu verzeichnen:

Löhne und Gehälter	+ 72.603 €
Heizkosten	+ 21.594 €
Instandhaltung betriebl. Räume	+ 5.674 €
Strom, Wasser	+ 5.131 €

Der Mehrbedarf der Bewirtschaftungskosten, insbesondere für die Heizkosten begründet sich in den deutlich gestiegenen Energiepreisen, was bereits zum Haushalt thematisiert wurde.

Nach gesonderter Rückfrage bezüglich der Personalkosten erhielt die Verwaltung folgende Stellungnahme:

„Die Personalkosten haben sich in 2022 aufgrund der gestiegenen Anzahl an Kindern, in 2021 wurden durchschnittlich noch 71,8 Kinder in der Einrichtung betreut, 2022 hingegen durchschnittlich schon 88,3 Kinder, erhöht, da für eine größere Anzahl an Kindern natürlich auch höhere Personalstunden zur Betreuung dieser notwendig sind.

Durch diese Betreuung wird aber auch die kindbezogene Förderung erhöht, allerdings, systembedingt, wird diese Erhöhung der Förderung erst mit der Endabrechnung 2022 in 2023 ausgereicht an die Kindertageseinrichtung. Hier erhält die Kindertageseinrichtung eine Nachzahlung von ca. 71.000 €, was die Mehrkosten beim Personal nahezu komplett ausgleicht.“

Einwände gegen die Abrechnung können aus Sicht der Verwaltung in Vollzug der Kostenvereinbarung nicht erhoben werden.

Die Mehrkosten der Jahresrechnung/Jahresabrechnung führen auch auf Seiten der Gemeinde zu überplanmäßigen Ausgaben. Der gebildete Ansatz von 80.000 € für Leistungen an die Pfarrkirchenstiftung im Rahmen der Kostenvereinbarung zum Betrieb der Kindertagesstätte wird nach Berücksichtigung zu zahlender Abschläge für das Jahr 2023 dadurch um 67.981,20 € überschritten.

Beschluss:

1. Das Gremium nimmt von der Jahresrechnung 2022 für die Katholische Kindertagesstätte „St. Georg“ zustimmend Kenntnis. Das Rechnungsjahr schließt mit einem Defizit von 162.571,50 €. Der Gemeindeanteil beträgt demnach 130.057,20 € (80 %). Nach Abzug der geleisteten Abschläge in Höhe von 55.556,00 Euro beträgt die Nachzahlung 74.501,20 €. Einwände gegen die festgestellten Jahresrechnungsergebnisse für das Rechnungsjahr 2022 werden nicht erhoben.

2. Die Auszahlung wird als überplanmäßige Ausgabe gemäß Art. 66 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) geleistet.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 10 - Ja 10 - Nein 0

TOP 7 Auszahlungsantrag der Pfarrkirchenstiftung für gemeindlich bewilligte Mittel zum Neubau der südlichen Friedhofsmauer

Sachverhalt:

Die Katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Georg“ Westendorf hat mit Schreiben vom 31.07.2023 die Auszahlung des in Aussicht gestellten Zuschusses in Höhe von 25.000,00 € beantragt.

Das Schreiben wird verlesen.

Der Haushaltsplan 2023 sah aufgrund der engen und limitierten Haushaltslage keine Auszahlung für das Projekt der Erneuerung der Friedhofsmauer vor. Selbstverständlich ist die Zusage für den Festbetragszuschuss seitens der Gemeinde verbindlich, musste aber generell der freiwilligen Sphäre kommunaler Leistungen dem Mittelbedarf der Pflichtaufgaben und bereits begonnener Projekte weichen.

Eine Auszahlung im Jahr 2023 wäre nach Art. 66 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GO) außerplanmäßig. Grundsätzlich befindet sich die Gemeinde noch immer in der Phase – wenn auch nur noch gering – die Kassenkreditlinie zu beanspruchen. Aus rein finanziellen Gesichtspunkten heraus wäre eine Auszahlung derzeit nicht empfehlenswert.

Da die politische Gemeinde aber auch in der Zusageverpflichtung steht, könnte eine kompromissvolle Gestaltung derart erfolgen, dass die Auszahlung an die Kassenlage geknüpft wird. Diese könnte sich z. B. nach Eingang der erwarteten Landeszuschüsse für die Kita oder auch der 3. Rate der Einkommensteuerbeteiligung im Oktober dahingehend und aus Sicht der Liquidität verbessern bzw. sich positiv gestalten. Vorstellbar wäre auch eine Teilzahlung in 2023 und eine Schlusszahlung in 2024.

Gemeinderätin Frau Pusch erkundigt sich, ob der Sonderzuschuss in Höhe von 30.000 € bereits überwiesen wurden.

Der Betrag ist bereits auf dem Konto der Gemeinde Westendorf verbucht.

Beschluss:

Das Gremium beschließt, die Auszahlung des Investitionszuschusses zum 31.10.2023 nach Art. 66 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in Höhe von 25.000,00 €, wenn zu diesem Zeitpunkt kein Kassenkredit mehr beansprucht werden muss.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 10 - Ja 6 - Nein 4

TOP 8 Kennnisnahmen und Anfragen

TOP 8.1 Dorfpokalschießen des Schützenvereins

Sachverhalt:

Der Schützenverein hat die Einladung zum jährlichen Dorfpokalschießen auch wieder an den Gemeinderat weitergetragen. Es stellt sich nun die Frage, ob dieser eine Mannschaft bilden möchte.

Die Gremiumsmitglieder Martina Dill, Manfred Helmschrott, Markus Sailer und Oliver Schneider treten bei dem Wettkampf an. Die Organisation übernimmt Oliver Schneider.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 8.2 Sondermitteilungsblatt mir Abfrage zur Nahwärmeplanung

Sachverhalt:

Noch in den Sommerferien soll das Sondermitteilungsblatt an alle Haushalte verteilt werden. Dieses enthält ein Anschreiben an alle Haushalte, mit einer Abfrage zum grundsätzlichen Interesse an einem Nahwärmenetz. Die Rückmeldefrist geht bis zum 3. Oktober 2023 und kann per Formular oder online abgegeben werden.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 8.3 Reparatur des Willkommensschildes am Ortseingang

Sachverhalt:

Bei einem Verkehrsunfall wurde das Willkommensschild am Ortseingang von Kühnlenthal nach Westendorf beschädigt. Der Verursacher konnten derweil ermittelt werden und hat den Fall der Versicherung gemeldet. Eine Reparatur kostet laut Angebot ca. 4.100,- €. Die Versicherung bezahlt allerdings nur einen Betrag von 1.814,- €.

Im Zuge dieses Falles hat der Vorsitzende einen Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2000 gefunden, welcher besagt, dass die Schilder nur zu Festlichkeiten und dann durch den entsprechenden Verein aufgestellt werden.

Das Gremium ist sich einig, diesen Beschluss aufzuheben.

Beschluss:

Das Gremium beschließt, den Beschluss über die Willkommensschilder an den Orteingängen aus dem Jahr 2000 aufzuheben. Die Schilder sollen künftig immer aufgestellt sein und die Gemeinde ist für deren Unterhalt zuständig.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 10 - Ja 10 - Nein 0

TOP 8.4 Einladung zum Tischtennis Hobbyturnier

Sachverhalt:

Gemeinderat Herr Wuchterl kündigt in seiner Funktion als Mitglied der Tischtennisabteilung des VfL Westendorf an, dass aufgrund des 50-jährigen Jubiläums der Sparte ein Hobby-Tischtennis-Turnier am 21.10.2023 stattfindet. Es wird gewünscht, dass der Gemeinderat eine Mannschaft bildet. Die Rückmeldefrist geht bis 12.10.2023. Das Training findet jeweils Dienstag- und Freitagabend statt. Interessierte sind jederzeit willkommen.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 8.5 Warmwasser in den Duschen der Schulturnhalle

Sachverhalt:

Weiterhin erkundigt sich Herr Wuchterl, ob es möglich ist, in den Duschen der Schulturnhalle das warme Wasser zur Trainingssaison wieder anzustellen. Herr Richter geht davon aus, dass zum Schulbeginn nächste Woche das Wasser wieder angeschaltet wird.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 8.6 Bilder auf der neuen Website

Sachverhalt:

Gemeinderätin Frau Pusch bringt an, dass auf der Webseite der Gemeinde die Niederschriften nicht aktuell sind. Die letzte ist von der Sitzung am 07.12.2022. Außerdem sind ihrer Meinung nach die veröffentlichten Bilder mit dem schwarzen Rahmen optisch nicht ansprechend. Herr Richter wird sich mit dem Dienstleister der Internetseite in Verbindung setzen.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

Steffen Richter
Erster Bürgermeister

Anna-Lena Endres
Schriftführerin